

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende Geschäftsbedingungen liegen der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu Grunde.

1. Allfällige Zusatzvereinbarungen, die eine Abänderung der allgemeinen Vertragsbedingungen darstellen, sind nur dann rechtswirksam, wenn diese Vereinbarungen von unserer Firmenleitung firmenmäßig gezeichnet sind.
2. Unser Kundendienstpersonal erteilt grundsätzlich nur unverbindliche Auskünfte; diese sowie alle allfälligen mündlichen Absprachen müssen in Schriftform erfolgen und sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn diese von uns firmenmäßig gezeichnet wurden.
3. Den Auftrag zur schadlosen Beseitigung bzw. Aufarbeitung erteilt ausschließlich der Abfallbesitzer.
4. Die fachgerechte Kennzeichnung und die Vollständigkeit aller abfalltechnischen und -rechtlichen Angaben werden vom Auftraggeber durch Unterschrift auf den jeweils relevanten Übernahmedokumenten bestätigt. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden und Vermögensnachteile, die dem Auftragnehmer durch eine nicht fachgerechte oder unrichtige Kennzeichnung oder Deklaration erwachsen, auch für den Fall, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.
5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Auftraggebers bzw. dessen beauftragter Organe zur Unterfertigung des Auftrages bzw. des Lieferscheines zu überprüfen.
6. Der Auftragnehmer ist bei zweifelhafter Deklaration und Kennzeichnung der Abfälle berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis entscheidet verbindlich und letztendlich über die weitere Behandlung und die Kostenabrechnung. Die Einstufung in Preisgruppen durch den Auftragnehmer aufgrund eingesandter Proben und Muster ist unverbindlich. Für die Bestimmung der Menge der übergebenen Abfälle ist die Wägung durch den Auftragnehmer maßgebend.
7. Vom Auftraggeber vorgelegte Analysen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden. Im Zweifelsfall gelten Untersuchungsergebnisse gemäß Punkt 6.
8. In Behältern übergebene Abfälle müssen mit Namen und Anschrift des Auftraggebers sowie der genauen Bezeichnung des Inhaltes deutlich, dauerhaft und witterungsbeständig beschriftet sein. Die Bezeichnung der enthaltenen Stoffe muss mit der Deklaration auf den jeweils unterzeichneten Übernahmedokumenten übereinstimmen. Die verwendeten Gebinde müssen den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, witterungsbeständig und wasserdicht sein und die Verschlüsse müssen gegen einfaches Öffnen abgesichert sein. Für sämtliche Schäden und Vermögensnachteile, die durch Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Gebinde entstehen, haftet der Auftraggeber, auch für den Fall, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.
9. Ohne Annahmезusage ist der Auftragnehmer zur Übernahme von Abfällen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Der Auftragnehmer ist trotz einer bestehenden Zusage der Übernahme berechtigt, die Annahme zu verweigern, wenn die erforderlichen Angaben über den zu beseitigenden Abfall unrichtig, mangelhaft oder unvollständig sind. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die angelieferten Abfälle unverzüglich abzuholen. Bei nicht sofortiger Abholung wird eine Vertragsstrafe von € 1.000,- pro angefangenen Tag vereinbart, auch für den Zufall und unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechts.
10. Die Kosten für die Anlieferung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
11. Den Anordnungen des Annahmepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte die Übernahme der überbrachten Abfälle gemäß Punkt 6 verweigert werden, können der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen.
12. Die Kosten für die Leistungen des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber gemäß Beauftragung oder nach den letztgültigen Preisen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt. Rechnungen des Auftraggebers sind sofort fällig, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde.
13. Mit der Beendigung des Abladens gehen die dem Auftragnehmer übergebenen Abfälle bzw. Stoffe in dessen Eigentum und Verantwortungsbereich über.
14. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Zahlungen des Auftraggebers können nicht wegen Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen zurückbehalten werden.
15. Die Haftung für Schäden, die der Auftragnehmer verursacht hat, wird insoweit beschränkt, als er nur für grobes Verschulden haftet.
16. Die Haftung für Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Für den Fall, dass dieser Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam ist, wird dem Auftragnehmer das Wahlrecht zwischen Wandlung und Verbesserung eingeräumt. Sollte der Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam sein, dann können Gewährleistungsansprüche nur bei rechtzeitiger Mängelrüge erhoben werden. Die Mängelrüge hat sofort ausschließlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Sollte der Auftragnehmer einer Gewährleistungspflicht nachkommen müssen, so beginnt durch die Verbesserung die Gewährleistungsfrist nicht neu.
17. Tritt der Auftraggeber vom gegenständlichen Vertrag zurück, so hat er eine Stornogebühr von 20 % des offenen Auftragsvolumens zu bezahlen, unbeschadet der Geltendmachung weiterreichender Schadenersatzansprüche. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Anwendung des richterlichen Mäßigungsrechtes.
18. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden bankübliche, marktgerechte Zinsen frei vereinbart. Ausdrücklich wird weiters vereinbart, dass sämtliche Nebengebühren und Kosten bei der Durchsetzung der Ansprüche ebenfalls mit diesem Zinssatz zu verzinsen sind.
19. Warte-, Fahr- und Stehzeiten für unsere Fahrzeuge und Geräte, die durch betriebsbedingte Behinderungen und Anweisungen beim Auftraggeber entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
20. Angebote von UWEG erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern und sind vier Wochen ab Angebotsdatum für UWEG bindend. Preiserhöhungen bei Aufwendungen seitens UWEG für Material und Fremdleistungen werden im Ausmaß bis zu 15 % an den Kunden weiterverrechnet. Bei darüberhinausgehenden Preiserhöhungen ist das Einverständnis des Kunden einzuholen; gelingt dies nicht kann UWEG vom Vertrag binnen angemessener Frist zurücktreten. Werden im Rahmen eines konkreten Angebotes Geschäftsbedingungen genannt, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten erstere. Die Unternehmensleitung behält sich vor, die Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern.
21. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.
22. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird Wels vereinbart.

Gültig ab Mai 2018